

Amtsblatt

für den Landkreis
Oberspreewald - Lausitz

Jahrgang 21

Senftenberg, den 18.12.2014

Nr. 17/2014

Herausgeber:
Landkreis Oberspreewald-Lausitz
Dubinaweg 01, 01968 Senftenberg
E-Mail: landrat@osl-online.de

Verantwortlich für den Inhalt:
Der Landrat

Inhaltsverzeichnis:

| | <u>Seite</u> |
|---|--------------|
| Nichtöffentliche Sitzung des Kreisausschusses des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 28.11.2014 | |
| Abschluss eines Vertrages Beschluss Nr. 0071/2014 | 4 |
| Öffentliche Sitzung des Kreisausschusses des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 04.12.2014 | |
| Vereinbarung zum "Ausbau der Ortsdurchfahrt Senftenberg im Zuge der Kreisstraße K6612, 1. BA von der Krankenhausstraße bis zur Ziegeleistraße" zwischen der Stadt Senftenberg und dem Landkreis OSL Beschluss Nr. 0030/2014 | 4 |
| Übertragung der dem Landkreis als Familienkasse nach § 72 Abs. 1 des Einkommenssteuergesetzes (EStG) obliegenden Aufgabe auf die Landesfamilienkasse beim Kommunalen Versorgungsverband Brandenburg Beschluss Nr. 0055/2014 | 5 |
| Beschluss der Umstufungsvereinbarung über die Abstufung der Kreisstraße K6630, Abschnitt 30 zur Gemeindestraße, die Aufstufung der Gemeindestraße vom Kreisverkehrsplatz Kittlitz zu den Autobahnauf- und Abfahrten zur Kreisstraße Beschluss Nr. 0056/2014 | 5 |

Öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 11.12.2014

| | |
|---|----|
| Beschluss der Haushaltssatzung 2015/2016 des Landkreises Oberspreewald-Lausitz Beschluss Nr. 0040/2014 | 6 |
| Beschluss des Haushalts sicherungskonzeptes 2015 bis 2019 zur Haushaltssatzung 2015 und 2016 des Landkreises Oberspreewald-Lausitz Beschluss Nr. 0041/2014 | 6 |
| Beschluss zur Festsetzung des Kassenkreditrahmens Beschluss Nr. 0042/2014 | 6 |
| Verwaltungsgebührensatzung des Landkreises Oberspreewald-Lausitz Beschluss Nr. 0047/2014 | 7 |
| Beschluss des Jugendförderplans des Landkreises Oberspreewald-Lausitz für die Jahre 2015 und 2016 Beschluss Nr. 0049/2014 | 13 |
| Satzung über Rettungsdienstgebühren des Landkreises Oberspreewald-Lausitz Beschluss Nr. 0054/2014 | 21 |
| 2. Lesung und Beschlussfassung zum Nahverkehrsplan für den übrigen ÖPNV des Landkreises Oberspreewald-Lausitz – Fortschreibung 2015 bis 2025 Beschluss Nr. 0058/2014 | 24 |
| Erste Änderung des Beschlusses Nr. 0028/2014 - Beschluss zur Bildung des Jugendhilfeausschusses des Kreistages des Land- kreises Oberspreewald-Lausitz, zur Sitzverteilung, zur Wahl der stimmberechtigten Mitglieder sowie zur weiteren Zusammensetzung des Ausschusses Beschluss Nr. 0060/2014 | 24 |
| 5. Verordnung zur Änderung der Taxentarifverordnung Beschluss Nr. 0062/2014 | 24 |
| Berufung der Mitglieder des Integrationsbeirates des Landkreises Oberspreewald-Lausitz Beschluss Nr. 0067/2014 | 26 |

| | <u>Seite</u> |
|---|--------------|
| Erste Ergänzung des Beschlusses Nr. 0016/2014 - Beschluss zur Besetzung der Ausschüsse des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz - sachkundige Einwohner Beschluss Nr. 0068/2014 | 27 |
| Verordnung über die Festsetzung der Sonn- und Feiertage für den Verkauf bestimmter Waren in Kur-, Ausflugs- und Erholungsorten im Landkreis Oberspreewald-Lausitz Beschluss Nr. 0070/2014 | 28 |
| Bestellung von Mitgliedern des Kreistages in die Gesellschafterversammlung der Klinikum Niederlausitz GmbH Beschluss Nr. 0072/2014 | 29 |
| Bestellung von Mitgliedern des Kreistages in die Gesellschafterversammlung der Verkehrsgesellschaft Oberspreewald-Lausitz mbH Beschluss Nr. 0073/2014 | 29 |
| Bekanntmachungen der unteren Denkmalschutzbehörde | |
| Eintragung von Bodendenkmale in das Verzeichnis der Denkmale | 30 |
| Bekanntmachung des Ministeriums für ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg | |
| Bekanntmachung der Auslegung der Kartenentwürfe zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Schwarzen Elster | 43 |

Das Amtsblatt für den Landkreis Oberspreewald-Lausitz kann beim Landkreis Oberspreewald-Lausitz, Geschäftsstelle des Kreistages, Dubinaweg 01, 01968 Senftenberg, gegen Berechnung der anfallenden Versand- und Portokosten bezogen werden. Der Bezug des Amtsblattes kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft gekündigt werden.

Überdies kann das jeweilige Amtsblatt bis spätestens vier Wochen ab dem jeweiligen Ausgabetermin während der üblichen Bürozeiten in der Kreisverwaltung, Dubinaweg 01, 01968 Senftenberg, bzw. in der Außenstelle der Kreisverwaltung, Joachim-Gottschalk-Straße 36, 03205 Calau, gegen Selbstabholung kostenlos bezogen werden.

**Nichtöffentliche Sitzung des Kreisausschusses des Kreistages des Landkreises
Oberspreewald-Lausitz vom 28.11.2014**

Beschluss Nr. 0071/2014

des Kreisausschusses des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom
28.11.2014

Der Kreisausschuss des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz
beschließt einen Vertrag.

Senftenberg, 28.11.2014

Siegurd Heinze
Vorsitzender
des Kreisausschusses

**Öffentliche Sitzung des Kreisausschusses des Kreistages des Landkreises
Oberspreewald-Lausitz vom 04.12.2014**

Beschluss Nr. 0030/2014

des Kreisausschusses des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom
04.12.2014

Der Kreisausschuss beschließt die vorliegende Vereinbarung mit der Stadt Senften-
berg zum „Ausbau der Ortsdurchfahrt Senftenberg im Zuge der Kreisstraße K6612, 1.
BA von der Krankenhausstraße bis zur Ziegeleistraße“ sowie die Bereitstellung der
finanziellen Mittel gem. Finanzierungsplan hierfür im Haushaltsplan 2015; 2016 und
2017 (VE 2016).

Senftenberg, 04.12.2014

Siegurd Heinze
Vorsitzender
des Kreisausschusses

Beschluss Nr. 0055/2014
des Kreisausschusses des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom
04.12.2014

Der Kreisausschuss stimmt der Übertragung der dem Landkreis als Familienkasse nach § 72 Abs. 1 des Einkommenssteuergesetzes (EStG) obliegenden Aufgabe auf die Landesfamilienkasse beim Kommunalen Versorgungsverband Brandenburg ab dem 01.02.2015 zu.

Senftenberg, 04.12.2014

Siegurd Heinze
Vorsitzender
des Kreisausschusses

Beschluss Nr. 0056/2014
des Kreisausschusses des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom
04.12.2014

Der Kreisausschuss des Landkreises Oberspreewald-Lausitz beschließt den Abschluss der in der Anlage beigefügten Umstufungsvereinbarung zwischen dem Landkreis Oberspreewald-Lausitz und der Stadt Lübbenau/Spreewald, über die Abstufung des Abschnitts 30 der Kreisstraße K6630 zur Gemeindestraße sowie über die Aufstufung der Gemeindestraße vom Kreisverkehrsplatz Kittlitz zu den Autobahnauf- und Abfahrten zur Kreisstraße.

Senftenberg, 04.12.2014

Siegurd Heinze
Vorsitzender
des Kreisausschusses

**Öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz
vom 11.12.2014**

Beschluss Nr. 0040/2014

des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 11.12.2014

Der Kreistag beschließt die Haushaltssatzung 2015/2016 des Landkreises Oberspreewald-Lausitz.

(Die Veröffentlichung erfolgt nach Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde.)

Klettwitz, 11.12.2014

Martina Gregor-Ness
Vorsitzende
des Kreistages

Beschluss Nr. 0041/2014

des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 11.12.2014

Der Kreistag beschließt das Haushaltssicherungskonzept 2015 - 2019 zur Haushaltssatzung 2015 und 2016 des Landkreises Oberspreewald-Lausitz.

(Die Veröffentlichung erfolgt nach Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde.)

Klettwitz, 11.12.2014

Martina Gregor-Ness
Vorsitzende
des Kreistages

Beschluss Nr. 0042/2014

des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 11.12.2014

Der Kreistag beschließt die Absenkung des Kassenkreditrahmens auf 40.000.000,00 €

Klettwitz, 11.12.2014

Martina Gregor-Ness
Vorsitzende
des Kreistages

Beschluss Nr. 0047/2014
des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 11.12.2014

Der Kreistag beschließt die Verwaltungsgebührensatzung des Landkreises Oberspreewald-Lausitz.

Klettwitz, 11.12.2014

Martina Gregor-Ness
Vorsitzende
des Kreistages

Anlage

Verwaltungsgebührensatzung des Landkreises Oberspreewald-Lausitz

Aufgrund des § 131 i. V. m. den §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 in der zur Zeit gültigen Fassung, der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31.03.2004 in der zur Zeit gültigen Fassung sowie aufgrund des § 10 Abs. 1 und 3 des Akteneinsichts- und Informationsgesetzes (AIG) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Kreistag des Landkreises Oberspreewald-Lausitz durch Beschluss vom 11.12.2014 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gebührenpflichtige Amtshandlungen

- (1) Für öffentlich-rechtliche Leistungen des Landkreises Oberspreewald-Lausitz, die auf Antrag des Beteiligten vorgenommen werden oder ihn unmittelbar begünstigen, werden Verwaltungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung und der dazugehörigen Gebührentarife erhoben, soweit nicht speziellere Regelungen anzuwenden sind.
- (2) Erhoben werden im Rahmen dieser Satzung auch Gebühren und Auslagen für die Benutzung des Kreisarchivs des Landkreises Oberspreewald-Lausitz.

§ 2

Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach den Gebührentarifen, die Bestandteil dieser Satzung sind.
- (2) Bei Vornahme mehrerer gebührenpflichtiger Leistungen ist für jede Leistung gesondert eine Gebühr nach der entsprechenden Tarifstelle zu erheben.

- (3) Sofern für eine Gebühr Rahmensätze vorgesehen sind, ist die Gebühr nach dem mit der Amtshandlung verbundenen Verwaltungsaufwand zu bemessen.
- (4) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so sind 10 bis 75 v. H. - unter Berücksichtigung des jeweiligen Bearbeitungsstandes - des nach dem Gebührentarif vorgesehenen Satzes zu erheben. Wird der Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt, fallen keine Gebühren an.
- (5) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den der Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und nur soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt - je nach Verwaltungsaufwand - höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.

§ 3 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Leistung der Verwaltung veranlasst hat. Gebührensschuldner ist ebenfalls, wer durch die Leistung der Verwaltung unmittelbar begünstigt wird.
- (2) Gebührensschuldner ist weiterhin der Benutzer des Kreisarchivs.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (4) Der Gebührensschuldner ist auch zur Zahlung der Auslagen verpflichtet.

§ 4 Auslagen

- (1) Die im Zusammenhang mit der Leistung angefallenen baren Auslagen, die nicht in der Gebühr enthalten sind, hat der Gebührensschuldner zu tragen. Das gilt auch dann, wenn gemäß § 5 eine Gebührenermäßigung oder nach § 6 eine Gebührenbefreiung besteht.
- (2) Zu ersetzen sind insbesondere:
 - a) im Einzelfall hohe Telekommunikationskosten,
 - b) Portogebühren für Postversand,
 - c) Kosten für öffentliche Bekanntmachungen,
 - d) Zeugen- und Sachverständigenkosten,
 - e) Kosten für Übersetzungen.
- (3) Bei der Versendung von Archivalien werden ebenfalls Auslagen für Verpackung, Porto und Versicherung erhoben.

§ 5 Gebührenermäßigung

Für Leistungen nach der Tarifstelle 2.4 wird auf Antrag eine Ermäßigung in Höhe von 50 v. H. gewährt, sofern der Gebührenpflichtige vor Beginn der Beurkundung den Nachweis erbringt, dass er Leistungen nach dem SGB II, SGB XII Kapitel 3 und 4, Jugendhilfe, BAföG, SGB III zur Förderung der Berufsausbildung (BAB) oder AsylbLG erhält.

§ 6 Gebührenbefreiung

Gebührenfrei sind:

- a) mündliche Auskünfte,
- b) Amtshandlungen für das Land Brandenburg, die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern die Leistung der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder wenn es sich nicht um eine beantragte sonstige Tätigkeit im Sinne des § 4 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes auf dem Gebiet der Bauleitplanung, des Kultur-, Tief- und Straßenbaues handelt; für Gemeinden und Gemeindeverbände außerhalb des Landes Brandenburg gilt dies nur, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist,
- c) Amtshandlungen für den Bund und die Länder, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist,
- d) Amtshandlungen für Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Leistung der Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne des § 54 Abgabenordnung dient,
- e) die Inanspruchnahme des Kreisarchivs für wissenschaftliche, orts- oder heimatkundliche Zwecke,
- f) Beurkundungen und Beglaubigungen des Jugendamtes, die ein Vormund oder Pfleger im Rahmen der gesetzlichen Vertretung eines minderjährigen Kindes nach §§ 1791 f. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) veranlasst.

§ 7 Fälligkeit und Zahlung

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang beim Landkreis Oberspreewald-Lausitz, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung. Die Verpflichtung der Erstattung von Auslagen entsteht mit Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) In den Fällen des § 2 Absatz 4 entsteht die Gebührenschuld mit der Rücknahme des Antrages oder der Bekanntgabe der Ablehnung des Antrages.
- (3) In den Fällen des § 2 Absatz 5 entsteht die Gebührenschuld mit der Bekanntgabe des Widerspruchbescheides.

- (4) Die Gebühren werden mit der Beendigung der Amtshandlung fällig, in den Fällen der Abs. 2 und 3 mit der Festsetzung der Gebührenschild.
- (5) Soweit möglich, soll sie unmittelbar, etwa bei der Aushändigung von Schriftstücken oder Ähnlichem, erhoben werden.
- (6) Die Vornahme einer Amtshandlung soll von einer angemessenen Vorauszahlung bis zur Höhe der Gebühr und Auslagen abhängig gemacht werden.
- (7) Die Festsetzung der Gebühr bedarf nicht der Schriftform. Sie ist durch einen schriftlichen Bescheid festzusetzen, wenn es der Gebührenschuldner verlangt.

§ 8 Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Verwaltungsgebührensatzung tritt am 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung vom 19.09.1996, zuletzt geändert durch die Vierte Änderungssatzung vom 08.10.2009, sowie die Gebührensatzung für das Kreisarchiv vom 13.09.2001 außer Kraft.

Senftenberg, 15.12.2014

Siegurd Heinze
Landrat

(Siegel)

Anlage (Gebührentarife) zur Verwaltungsgebührensatzung des Landkreises Oberspreewald-Lausitz

1. Allgemeine Gebührentarife und Auslagen

1.1 Beglaubigungen

| | | | |
|-------|--|---------------|---------------|
| 1.1.1 | Beglaubigungen von Unterschriften | je | 5,00 € |
| 1.1.2 | Beglaubigungen von Abschriften, Ablichtungen | bis 10 Seiten | 5,00 € |
| | jede weitere Seite | | 0,50 € |

Gebühren für Kopien werden entsprechend der Tarifstelle 1.3 zusätzlich erhoben

1.2 Bescheinigungen

| | | | |
|-------|----------------------------|----|-----------------------|
| 1.2.1 | Sonstige Bescheinigungen | je | 5,00 - 20,00 € |
| 1.2.2 | Ausstellung von Duplikaten | je | 3,00 - 15,00 € |

1.3 Kopierkosten

- | | | |
|-----------------------------------|----------|---------------|
| • A 4 / A 3 einseitig – s / w | je Seite | 0,10 € |
| • A 4 / A 3 doppelseitig – s / w | je Seite | 0,20 € |
| • A 4 / A 3 einseitig - farbig | je Seite | 0,20 € |
| • A 4 / A 3 doppelseitig - farbig | je Seite | 0,40 € |

1.4 Verwaltungskosten

- | | |
|---|-----------------------------------|
| • Verwaltungskosten (Büromaterial usw.) | tatsächlich verauslagte Kosten |
|---|-----------------------------------|

1.5 Erstellen einer Kopiervorlage

- | | | |
|--|----|---------------|
| • Erstellen einer Kopiervorlage auf der Basis der eingereichten Unterlage | je | 8,00 € |
|--|----|---------------|

1.6 Akteneinsicht nach dem Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (AIG)

Die Gebühr umfasst insbes. den Mehraufwand für die Prüfung im Hinblick der schutz-würdigen Interessen (§§ 4,5 AIG), die Aufbereitung der Akte für die Einsichtnahme, speziell das Durchschauen und Aussortieren des Aktenmaterials sowie das Fertigen von Kopien oder Ablichtungen zum Zwecke der Anonymisierung oder ggf. Schwärzen von entsprechenden Textstellen.

- | | | |
|--|------------|-----------------|
| • Einsichtnahme der Originalbelege | pro Stunde | 27,00 € |
| - Mindestgebühr für Fälle mit geringem Verwaltungsaufwand | | 5,00 € |
| - Höchstgebühr pro Tag | | 135,00 € |

Bei der Übermittlung von Kopien von Originaldokumenten werden zusätzlich Gebühren nach der Tarifstelle 1.3 berechnet.

- | | | |
|---|--|----------------|
| 1.7 Aktenversendungspauschale inkl. Porto, Material- und Kopierkosten | | 12,00 € |
|---|--|----------------|

2. Besondere Gebührentarife**2.1. Bau- und Hauptamt**

- | | | |
|---|----|-----------------|
| • Erteilung von Löschungsbewilligungen für eingetragene Rechte Dritter | je | 100,00 € |
|---|----|-----------------|

2.2. Kreisarchiv

- | | | |
|--|--------------------------------|----------------|
| 2.2.1. Schriftliche Auskünfte, die Nachforschungen in Archivbeständen und Findhilfsmitteln erfordern | je angefangene halbe Stunde | 17,00 € |
|--|--------------------------------|----------------|

| | | |
|--|----------|---------------|
| 2.2.2. Kopien über Reader-Printer | | |
| A 4 | je Kopie | 0,40 € |
| A 3 | je Kopie | 0,80 € |

2.3 Gesundheitsamt

| | | |
|--|-------------------------|------------------------|
| 2.3.1 Eignungsuntersuchung für Fahrerlaubnis | je | 43,00 € |
| 2.3.2 Eignungsuntersuchung für Fahrerlaubnis - Sehtest | je | 60,00 € |
| 2.3.3 Eignungsuntersuchung für Fahrerlaubnis – komplett | je | 85,00 € |
| 2.3.4 Eignungsuntersuchung Sportbootführerschein | je | 53,00 € |
| 2.3.5 Feststellung Prüfungstauglichkeit | je | 23,00 € |
| 2.3.6 Identitätsnachweis | je | 40,00 € |
| 2.3.7 Amtsärztliche Stellungnahme bei Adoption Erwachsener | je | 23,00 € |
| 2.3.8 Erstgespräch - Screening | je | 33,00 € |
| 2.3.9 Alkohol- / Drogen-Screening | je | 40,00 € |
| 2.3.10 HIV-Test | je | 50,00 € |
| 2.3.11 Amtliche Bescheinigungen, Zeugnisse und Gutachten nach § 10 BbgGDG (Brandenburgisches Gesundheitsdienstgesetz) einschließlich körperlicher Untersuchungen, die nicht in den Punkten 2.3.1 bis 2.3.10 aufgeführt sind | | |
| | nach Zeitaufwand | 8,00 - 300,00 € |

2.4 Jugendamt

| | | |
|---|----|----------------|
| Beurkundungen gemäß §§ 59, 60 SGB VIII, davon | | |
| 2.4.1 Beurkundungen im Rahmen des Unterhaltes oder der elterlichen Sorge | je | 30,00 € |
| 2.4.2 Vaterschaftsanerkennung | je | 30,00 € |
| 2.4.3 Zustimmung der Mutter zur Vaterschaftsanerkennung, soweit diese nicht mit der Erklärung zur Vaterschaft abgegeben wird | je | 30,00 € |
| 2.4.4 jede weitere vollstreckbare Ausfertigung | je | 15,00 € |

Beschluss Nr. 0049/2014
des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 11.12.2014

1. Der Kreistag des Landkreises Oberspreewald-Lausitz beschließt den Jugendförderplan 2015 und 2016 für die Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit (§§ 11 -14 SGB VIII) sowie die Finanzierung für zwei weitere Jahre.
2. Bei den Haushaltsplanungen der Jahre 2015 - 2018 sind folgende Summen zu berücksichtigen:
2015: 1.600.700,00 EUR
2016: 1.627.400,00 EUR
2017: 1.627.400,00 EUR
2018: 1.627.400,00 EUR
3. Die Finanzplanung für die Jahre 2017 und 2018 unterliegt dem Haushaltsvorbehalt.

Klettwitz, 11.12.2014

Martina Gregor-Ness
Vorsitzende
des Kreistages

Jugendförderplan 2015 - 2016

1. Gesetzliche Grundlagen
2. Aufwendungen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe für die Leistungsbereiche der §§ 11 - 14 SGB VIII in den Jahren 2013 bis 2018
3. Aufwendungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden
4. Anlagen

1. Gesetzliche Grundlagen

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat auf Grundlage des § 24 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - (AGKJHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.06.1997 (GVBl. I S. 87), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05. Dezember 2013 (GVBl. I/13, [Nr. 43]), für die Leistungsbereiche Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit gemäß der §§ 11 bis 14 SGB VIII einen Jugendförderplan zu erstellen, der von der Vertretungskörperschaft mit der Verabschiedung des jeweiligen Haushaltsplanes zu beschließen ist.

Entsprechend § 79 SGB VIII haben die öffentlichen Träger der Jugendhilfe die Gesamtverantwortung für die Erfüllung der Aufgaben nach dem SGB VIII einschließlich der Planungsverantwortung. Sie haben dabei einen angemessenen Anteil der für die Jugendhilfe bereitgestellten Mittel für die Jugendarbeit zu verwenden (§ 79 Abs. 2 SGB VIII). Diese Aufgaben sind keine freiwilligen Leistungen, sondern Pflichtaufgaben des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe. Insbesondere § 85 SGB VIII in Verbindung mit § 11 SGB VIII beschreibt die Aufgaben der Jugendarbeit als kommunale Pflichtaufgabe. Diese Beschreibung kann jedoch nicht dahingehend interpretiert werden, dass Angebote im Bereich der Jugendarbeit in erster Linie von den öffentlichen Trägern oder den Gemeinden ohne Jugendamt wahrgenommen werden müssen. Der Jugendhilfe liegt der Gedanke der Subsidiarität zugrunde, d. h. Angebote der Jugendhilfe sollen von freien Trägern organisiert und durchgeführt werden. In diesem Zusammenhang muss eine kontinuierliche Förderung freier Träger gewährleistet sein. Öffentliche Träger haben die freien Träger zu fördern und zu beraten und sollen sich bei Bedarf an Veranstaltungen freier Träger beteiligen.

2. Aufwendungen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe für die Leistungsbereiche §§ 11-14 SGB VIII

alle Angaben in €

| | Ergebnis 2013 | Plan 2014 | Plan 2015 | Plan 2016 | Plan 2017 | Plan 2018 |
|--|---------------------|---------------------|---------------------|---------------------|---------------------|---------------------|
| Aufwendungen insgesamt: | 1.381.093,94 | 1.496.700,00 | 1.600.700,00 | 1.627.400,00 | 1.627.400,00 | 1.627.400,00 |
| 36.20.10.21 Außerschulische Jugendbildung | 29.699,00 | 35.000 | 35.000 | 35.000 | 35.000 | 35.000 |
| 36.20.10.23 Deutsch- und Internationale Jugendbegegnung | 3.590,00 | 18.500 | 18.500 | 18.500 | 18.500 | 18.500 |
| 36.20.10.24 Mitarbeiterfortbildung (bei freien Trägern) | 20.101,30* | 15.000 | 15.000 | 15.000 | 15.000 | 15.000 |
| <u>36.20.10.25 Sonstige Jugendarbeit:</u> | 1.202.873,60 | 1.300.200 | 1.404.200 | 1.430.900 | 1.430.900 | 1.430.900 |
| Jugendpflegematerial | 1.465.718,60* | 1.563.000* | 1.667.000* | 1.693.700* | 1.693.700* | 1.693.700* |
| Projektförderung | | | | | | |
| Sozialpädagogische Gruppenarbeit | | | | | | |
| Förderung von Personalkosten für Jugendarbeit / Schulsozialarbeit | | | | | | |
| Förderung von Sach- und Gemeinkosten für Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit | | | | | | |
| 36.60.10.00 Einrichtungen der Jugendarbeit | | | | | | |
| 36.60.10.00 Einrichtungen der Jugendarbeit | 124.407,04 | 125.000 | 125.000 | 125.000 | 125.000 | 125.000 |
| 36.31.10 Jugendarbeit, Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz | | | | | | |
| 36.31.10.12 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz | 423,00 | 3.000 | 3.000 | 3.000 | 3.000 | 3.000 |

* Aufwendungen incl. Landeszuweisungen

Begründung der Mehrbedarfe:

Es ergibt sich für 2015 im Vergleich zum Jahr 2014 ein Gesamtmehrbedarf in Höhe von 104.000 €, welcher sich im Produkt 36.20.10.25 Sonstige Jugendarbeit begründet.

Der erhöhte Zuschussbedarf ergibt sich aus dem Tarifabschluss in Höhe von 2,4 % im Bereich des TVöD - Sozial- und Erziehungsdienst - sowie aus veränderten Finanzierungsanteilen.

In der Umsetzung des „Teilfachplanes Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit 2015-2018“ werden Stellen mit kommunalem Bezug und entsprechender Co-Finanzierung in Stellen mit kreisweitem Bezug (Sozialarbeit am OSZ und den Gymnasien in Lübbenau und Schwarzheide) umgewandelt, somit verringern sich die kommunalen Anteile in der Gesamtfinanzierung.

Für 2016 wurde im Bereich der Personalkosten vorsorglich eine Tarifierhöhung von 1,5 % und damit auch eine Erhöhung in den Gemeinkosten eingeplant

3. Aufwendungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden für die Leistungsbereiche Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit gemäß §§ 11-14 SGB VIII für 2015 und 2016

| für | Plan 2015 in Euro | Plan 2016 in Euro* |
|--|-------------------|--------------------|
| 1. Außerschulische Jugendbildung | 16.500,00 | 16.500,00 |
| 2. Freizeitveranstaltungen/-maßnahmen für Kinder und Jugendliche (Jugendarbeit in Sport, Spiel, Geselligkeit) | 57.600,00 | 57.500,00 |
| 3. Freizeiteinrichtungen mit geregelten Öffnungszeiten und hauptamtlichem Personal | 599.510,00 | 580.210,00 |
| 4. Jugendräume | 71.800,00 | 54.600,00 |
| 5. Zuschüsse für Materialien für Jugendarbeit bei freien Trägern oder Vereinen | 15.600,00 | 14.000,00 |
| 6. Freizeitangebote an Schulen (Arbeitsgemeinschaften, Zirkel außerhalb vom Unterricht) | 18.200,00 | 20.800,00 |
| 7. Spielplätze | 520.470,00 | 481.590,00 |
| 8. Allwettersportplätze, die von Kindern und Jugendlichen im Freizeitbereich genutzt werden können | | |
| 9. Sport- und Freizeitplätze (z. B. Bolzplätze, Skaterbahnen) die für die allgemeine Freizeitgestaltung für Jugendliche zur Verfügung stehen | | |
| 10. Kinder- und Jugenderholung, für örtliche Ferienmaßnahmen und für Fahrten und Wanderungen | 52.520,00 | 62.260,00 |
| 11. Internationale Jugendarbeit | 17.200,00 | 19.000,00 |
| 12. Jugendverbandsarbeit nach § 12 SGB VIII (KJHG) | 3.200,00 | 3.200,00 |
| 13. Vereine mit mindestens 75 % Mitgliederanteil durch Kinder und Jugendliche | 54.300,00 | 54.300,00 |
| 14. Jugendsozialarbeit § 13 SGB VIII (KJHG), für Schulsozialarbeit, Streetwork und Mädchenarbeit | 118.900,00 | 101.700,00 |
| 15. Veranstaltungen im erzieherischen Kinder- und Jugendschutz - § 14 SGB VIII (KJHG) | 500,00 | 500,00 |

* Planzahlen ohne Angaben des Amtes Ruhland

Anlage I

Angebote für Kinder und Jugendliche im Landkreis Oberspreewald-Lausitz

| Kommune/Amt | Einrichtungen/Träger | Jugendräume |
|---------------------|--|---|
| Region Nord | | |
| Stadt Calau | - Kinder- und Jugendbegegnungszentrum Calau / Freie Jugendhilfe NL e.V. | |
| Stadt Lübbenau | - Freizeitladen Lübbenau / AWO RV Brandenburg Süd e.V. | - Kulturhof e.V. Lübbenau - Kulturzentrum „GLEIS 3“ / Lübbenau Brücke |
| Stadt Vetschau | - Kinder- und Freizeithaus / ASB OV Lübbenau/Vetschau e.V. | |
| Region Mitte | | |
| Amt Altdöbern | - Offene Treffpunktarbeit im Amt Altdöbern / Forum zur Förderung kommunaler Interaktionen e.V. | - Altdöbern - Lug - Neupetershain - Ressen |
| Stadt Großräschen | - Jugendbegegnungsstätte „Schalom“ / Evangelischer Kirchenkreis Senftenberg-Spremberg - Jugendhaus „Alte Post“ / JC 94 e.V. | |
| Stadt Senftenberg | - JC WK III / „Würfel“ e.V. - Kultur- und Freizeitzentrum „Pegasus“ / Stiftung SPI – Niederlassung Brandenburg | - JAMM e.V. - Jugendraum „Little Home“ e.V. - Nachwuchsliteraturzentrum „Ich schreibe“ - Großkoschen - Hosena - Peickwitz - Sedlitz |
| Region Süd | | |
| Amt Ortrand | | - Frauendorf - Kroppen - Lindenau - Tettau |

| | | |
|--------------------|---|--|
| Amt Ruhland | | <ul style="list-style-type: none"> - Grünewald - Guteborn - Hermsdorf/Lipsa - Jannowitz - Schwarzbach |
| Gemeinde Schipkau | - Projekthaus Schipkau / Schlupfwinkel & Lausitzer Bildungsgesellschaft e. V. | <ul style="list-style-type: none"> - Annahütte - Drochow - Hörlitz |
| Stadt Lauchhammer | <ul style="list-style-type: none"> - „ARCHE“ Jugendbegegnungszentrum mit Lücke-Kinder-Projekt / Evangelische Kirchengemeinde Lauchhammer-Mitte - MädchenBude / Evangelische Kirchengemeinde Lauchhammer-Mitte | <ul style="list-style-type: none"> - JC Lauchhammer-Süd - JR Kostebrau |
| Stadt Schwarzheide | - Jugendclub / AWO RV Brandenburg Süd e.V. | |

Anlage II

Überregionale Angebote der Jugendarbeit im Personalstellenprogramm des Landkreises Oberspreewald-Lausitz

| Träger | Art des Angebotes |
|---|---|
| Kreissportbund OSL e.V. | Kreissportjugendsekretärin |
| Schlupfwinkel & Lausitzer Bildungsgesellschaft e.V. | <ul style="list-style-type: none"> - regionale und kreisweite Angebote im präventiven Kinder- und Jugendschutz - kreisweite Angebote im medienpädagogischen Bereich - Spielpädagogik und Spiele-Archiv |
| HARLEKIDS e. V. | außerschulische Jugendbildung im kulturellen Bereich im Landkreis OSL |
| AWO Regionalverband Brandenburg Süd e.V. | außerschulische Jugendbildung im naturkundlich-ökologischen Bereich in Lübbenau |
| Noch kein Beschluss zu neuem Träger * | außerschulische Jugendbildung im technischen Bereich in der Stadt Lauchhammer und im Landkreis OSL |
| Stiftung SPI, Niederlassung Brandenburg | Netzwerkstelle „Demokratische Kultur“ im Landkreis OSL |

* Die Beschlussfassung erfolgt in der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 20.11.2014

Anlage III

Regionale Angebote der Jugendsozialarbeit im Personalstellenprogramm des Landkreises Oberspreewald-Lausitz

| | Kommune | Träger | Einsatzort | Art des Angebotes |
|---------------------|--------------|---|--|---------------------------------------|
| Region Nord | | | | |
| | Calau | Freie Jugendhilfe NL e.V. | Oberschule „Robert Schlesier“ | Sozialarbeit an Schulen |
| | Lübbenau | AWO RV Brandenburg Süd e. V. | - Pestalozzi-Schule mit Sonderpädagogischem Schwerpunkt „Lernen“ - Oberschule „Ehm Welk“ - Paul-Fahlisch-Gymnasium | Sozialarbeit an Schulen |
| | Vetschau | ASB OV Lübbenau/Vetschau e.V. | Schulzentrum | Sozialarbeit an Schulen |
| Region Mitte | | | | |
| | Großräschen | JC 94 e.V. | Schulen im Stadtgebiet | Sozialarbeit an Schulen |
| | Sedlitz | Noch kein Beschluss* | OSZ Lausitz, Abteilung 2 | Sozialarbeit an Schulen |
| | Senftenberg | Stiftung SPI – Niederlassung Brandenburg | - Dr.-O.-Rindt-Oberschule - Friedrich-Engels-Gymnasium | Sozialarbeit an Schulen |
| | Senftenberg | Würfel e.V. | - B.-Kellermann-Oberschule | Sozialarbeit an Schulen |
| Region Süd | | | | |
| | Lauchhammer | Evangelische Kirchengemeinde Lauchhammer-Mitte | MädchenBude | Mädchenarbeit & Berufsorientierung |
| | Lauchhammer | Evangelische Kirchengemeinde Lauchhammer-Mitte | - Oberschule „Am Wehlenteich“ - Comenius-Schule mit sonder- pädagogischem Schwerpunkt „Lernen“ | Sozialarbeit an Schulen |
| | Ruhland | AWO RV Brandenburg Süd e. V. | Geschwister-Scholl-Oberschule | Sozialarbeit an Schulen |
| | Schwarzheide | Evangelische Kirchengemeinde Lauchhammer-Mitte | Emil-Fischer-Gymnasium | Sozialarbeit an Schulen |

Beschluss Nr. 0054/2014
des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 11.12.2014

Der Kreistag des Landkreises Oberspreewald-Lausitz beschließt die Satzung über
Rettungsdienstgebühren des Landkreises Oberspreewald-Lausitz (Anlage1).
Die Satzung tritt ab 01.01.2015 in Kraft.

Klettwitz, 11.12.2014

Martina Gregor-Ness
Vorsitzende
des Kreistages

Anlage

Satzung über Rettungsdienstgebühren des Landkreises Oberspreewald-Lausitz

Präambel

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1, 28 Abs. 2 Nr. 9, 131 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert am 10. Juli 2014 (GVBl. I/14), des § 17 Abs. 1 des Gesetzes über den Rettungsdienst im Land Brandenburg vom 14. Juli 2008 (GVBl. I S. 186), i. V. m. §§ 2, 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg in der entsprechend gültigen Fassung hat der Kreistag des Landkreises Oberspreewald-Lausitz in seiner Sitzung vom 11. Dezember 2014 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Gebührenerhebung

- (1) Der Landkreis Oberspreewald-Lausitz erhebt für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Wesentliche Bestandteile des Rettungsdienstes sind der Notarztdienst, die Regionalleitstelle Lausitz in Cottbus und die Rettungswachen in Senftenberg, Lauchhammer, Jannowitz, Großräschen, Calau, Lübbenau und Vetschau, samt der personellen und sächlichen Ausstattung und einschließlich der vorgehaltenen Rettungsdienstfahrzeuge und Ausrüstungen sowie die allgemeine Verwaltung des Landkreises Oberspreewald-Lausitz, soweit sie für den Rettungsdienst tätig ist.

(3) Die Gebühren entstehen:

1. Bei dem Einsatz eines Krankentransportwagens (KTW) oder eines Rettungswagens (RTW) oder eines Notarztwagens (NAW) mit dem Transport.
2. Bei dem Einsatz eines Notarzteinsatzfahrzeuges (NEF) und eines Notarztes mit der Behandlung des Notfallpatienten im Sinne des § 3 Abs. 1 BbgRettG.
3. Im Falle des Missbrauchs (§ 3 Nr. 3 der Satzung) mit dem durch die Leitstelle angeordnetem Ausrücken der Einsatzfahrzeuge.

§ 2

Gebührenmaßstab, Gebührensätze

(1) Die Gebühr wird für die

- Inanspruchnahme eines Einsatzfahrzeuges nach Art des Einsatzes
 - Inanspruchnahme eines Notarztes
- pauschal erhoben. Hierneben wird eine Gebühr für die von dem Einsatzfahrzeug einsatzbedingt zurückgelegte Strecke je angefangenem Kilometer erhoben. Erfolgt der Einsatz für mehrere Gebührenschuldner, wird die Gebühr anteilig erhoben.

(2) Es bestehen die folgenden Gebührensätze:

1. Für die Inanspruchnahme

| | |
|---|----------|
| 1.1 eines Rettungswagens für die Notfallrettung | 476,50 € |
| 1.2 eines Krankentransportwagens für die Notfallrettung | 476,50 € |
| 1.3 eines Notarzt-Einsatzfahrzeuges | 229,90 € |
| 1.4 eines Notarztes | 275,00 € |
| 1.5 eines Notarztwagens (1.1 + 1.4) | 751,50 € |
| 1.6 eines Krankentransportwagens für den Krankentransport | 274,20 € |
| 1.7 eines Rettungswagens für den Krankentransport | 274,20 € |
| 2. Für die von dem Rettungsdienstfahrzeug einsatzbedingt zurückgelegte Wegstrecke | |
| - je angefangenem Kilometer | 0,42 € |

§ 3
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist:

1. Die mit Mitteln des Rettungsdienstes transportierte Person für die Inanspruchnahme des Krankentransportwagens (KTW), des Rettungswagens (RTW) oder des Notarzteinsatzwagens (NAW).
2. Der von einem Notarzt behandelte Notfallpatient für den Einsatz des Notarztes und des Notarzteinsatzfahrzeuges (NEF), auch im Falle einer erfolglosen Reanimation.
3. Die Person, die den Rettungsdienst für sich oder einen Dritten anfordert, obwohl sie weiß oder wissen muss, dass ein rechtfertigender Notfall nicht vorliegt (Missbrauch).

§ 4
Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren, Abrechnung mit Krankenkassen

- (1) Die Gebühren werden dem Gebührenschuldner gegenüber durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Sie werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Einer Krankenkasse kann die Möglichkeit der Zahlung der Gebühren für ihre Versicherten eingeräumt werden, sofern sie sich gegenüber dem Landkreis Oberspreewald-Lausitz vorab generell zur vollständigen Zahlung der Gebühren für ihre Versicherten bereit erklärt.
- (3) Lehnt eine Krankenkasse die Zahlung der Gebühren ihrer Versicherten ganz oder teilweise prinzipiell ab, unterbleibt die Abrechnung nach Absatz 2 mit ihr insoweit, und die Gebührenbescheide ergehen gemäß Absatz 1 an die Gebührenschuldner.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Senftenberg, 15.12.2014

Siegurd Heinze
Landrat

(Siegel)

Beschluss Nr. 0058/2014
des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 11.12.2014

Der Kreistag beschließt die Fortschreibung des Nahverkehrsplanes für den übrigen ÖPNV des Landkreises Oberspreewald-Lausitz für den Zeitraum 2015 bis 2025 gemäß Anlage.

(Der Nahverkehrsplan für den übrigen ÖPNV des Landkreises Oberspreewald-Lausitz - Fortschreibung 2015 bis 2025 liegt für jeden zur Einsichtnahme zu den bekannten Öffnungszeiten des Landkreises Oberspreewald-Lausitz, in der Dienststelle Calau, Amt für Straßenverkehr und Ausländerwesen, Straße der Freundschaft, Zimmer 12, aus.)

Klettwitz, 11.12.2014

Martina Gregor-Ness
Vorsitzende
des Kreistages

Beschluss Nr. 0060/2014
des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 11.12.2014

Der Kreistag des Landkreises Oberspreewald-Lausitz wählt Frau Astrid Adlung als stellvertretendes Mitglied des Jugendhilfeausschusses.

Klettwitz, 11.12.2014

Martina Gregor-Ness
Vorsitzende
des Kreistages

Beschluss Nr. 0062/2014
des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 11.12.2014

Der Kreistag beschließt die 5. Verordnung zur Änderung der Taxentarifverordnung gemäß der Anlage 1.

Klettwitz, 11.12.2014

Martina Gregor-Ness
Vorsitzende
des Kreistages

Anlage 1

**Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die
Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den
Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Landkreis Oberspreewald-Lausitz
(Taxentarifverordnung)**

Auf der Grundlage des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG), Neugefasst durch Bek. v. 8.8.1990 I 1690; zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 147 G v. 7.8.2013 I 3154, in Verbindung mit § 6 Nr. 2 Verordnung über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefGZV) vom 11. Mai 1993 (GVBl.II/93, [Nr. 32], S.218), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Dezember 2010 (GVBl.II/10, [Nr. 94]), hat der Kreistag des Landkreises Oberspreewald-Lausitz in seiner Sitzung vom 11.12.2014 folgende Fünfte Verordnung zur Änderung der Taxentarifverordnung beschlossen:

Artikel I

Die Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Landkreis Oberspreewald-Lausitz (Taxentarifverordnung) vom 06.03.2001, zuletzt geändert durch die Vierte Verordnung zur Änderung der Taxentarifverordnung vom 23.09.2008 wird in der Tariftabelle, Anlage zur Taxentarifverordnung, wie folgt gefasst:

| | | |
|--|---|--------|
| Grundpreis | | 3,50 € |
| Anfahrt (lt. § 3 Abs. 3 der Taxentarifverordnung - ohne Grundgebühr) | | 7,00 € |
| Tarifstufe 1: Rundfahrten je km | | 1,00 € |
| Tarifstufe 2: Zielfahrten an Werktagen in der Zeit von 06.00 - 22.00 Uhr je Besetzkilometer | | 1,65 € |
| Tarifstufe 3: Zielfahrten an Werktagen in der Zeit von 22.00 - 06.00 Uhr sowie an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen je Besetzkilometer | | 1,85 € |
| Zuschläge: für Gepäck (ausgenommen Handgepäck) und Tiere (ausgenommen Blindenhunde) | | 1,00 € |
| Großraumtaxen (ab 5 Personen je Fahrt außerhalb der Betriebssitzgemeinde) | + | 7,00 € |
| Wartezeit/min | | 0,40 € |

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 01.02.2015 in Kraft.

Senftenberg, 15. Dezember 2014

Siegurd Heinze
Landrat

Beschluss Nr. 0067/2014
des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 11.12.2014

Der Kreistag beschließt entsprechend § 16a Absatz 6 der Zweiten Satzung zur Änderung der Hauptsatzung für den Landkreis Oberspreewald-Lausitz die Berufung folgender Einwohner mit Migrationshintergrund in den Integrationsbeirat des Landkreises Oberspreewald-Lausitz

Herrn Mohamed El-Ferouhy,
Frau Marianna Kunipatz,
Herrn Cäsar Estevao Constantino,
Frau Elena Meisinger,
Herrn Abdelkader Schulze,
Frau Olga Hoffmann,
Frau Irina Scheunert

als Vertreter im Falle der Verhinderung eines Mitgliedes

Frau Mitra Malekzada,
Frau Elham Alavi.

Klettwitz, 11.12.2014

Martina Gregor-Ness
Vorsitzende
des Kreistages

Beschluss Nr. 0068/2014
des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 11.12.2014

Der Kreistag beruft die durch die Fraktion der CDU/FWB/FDP des Kreistages benannten sachkundigen Einwohner (ohne Stimmrecht) zur Mitarbeit in den Fach-ausschüssen.

Rechnungsprüfungsausschuss

| Name | Vorname |
|-------------|----------------|
|-------------|----------------|

| | |
|----------|------|
| Kasprick | Gerd |
|----------|------|

Ausschuss für Finanzen und Bau

| Name | Vorname |
|-------------|----------------|
|-------------|----------------|

| | |
|-------|---------|
| Noack | Joachim |
|-------|---------|

Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport

| Name | Vorname |
|-------------|----------------|
|-------------|----------------|

| | |
|--------|-----------|
| Wagner | Christian |
|--------|-----------|

Ausschuss für Gesundheit und Soziales

| Name | Vorname |
|-------------|----------------|
|-------------|----------------|

| | |
|--------------|--------|
| Dr. Andresen | Gudrun |
|--------------|--------|

Ausschuss für Kreisentwicklung

| Name | Vorname |
|-------------|----------------|
|-------------|----------------|

| | |
|---------|----------|
| Mehnert | Reinhard |
|---------|----------|

Klettwitz, 11.12.2014

Martina Gregor-Ness
Vorsitzende
des Kreistages

Beschluss Nr. 0070/2014
des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 11.12.2014

Der Kreistag beschließt die Verordnung über die Festsetzung der Sonn- und Feiertage für den Verkauf bestimmter Waren in Kur-, Ausflugs- und Erholungsorten im Landkreis Oberspreewald-Lausitz (Anlage 1).

Klettwitz, 11.12.2014

Martina Gregor-Ness
Vorsitzende
des Kreistages

Anlage 1

Verordnung über die Festsetzung der Sonn- und Feiertage für den Verkauf bestimmter Waren in Kur-, Ausflugs- und Erholungsorten im Landkreis Oberspreewald-Lausitz

Aufgrund des § 5 Abs. 2 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLöG) vom 27. November 2006 (GVBl. I S. 158), zuletzt geändert durch Artikel 1 Änderungsgesetz vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I Nr. 46 S. 1) sowie der Verordnung über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen in Kur-, Ausflugs- und Erholungsorten (Ladenschluss-Ausnahmereverordnung - LschIAV) vom 9. Mai 2005 (GVBl. II S. 238), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Neuordnung der Ladenöffnungszeiten im Land Brandenburg vom 27. November 2006 (GVBl. I S. 158) erlässt der Kreistag des Landkreises Oberspreewald-Lausitz folgende Verordnung:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes dürfen in den von der Landesregierung bestimmten Kur-, Ausflugs- und Erholungsorten

beginnend mit dem dritten Sonntag im Monat März an 40 aufeinander folgenden Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 11.00 Uhr bis 19.00 Uhr

Verkaufsstellen zum Verkauf des nachfolgenden Warensortimentes geöffnet sein.

Neben Waren, die für diese Orte kennzeichnend sind, dürfen Waren zum sofortigen Verzehr, überwiegend in der Region erzeugte oder verarbeitete landwirtschaftliche und handwerkliche Produkte, Tabakwaren, Blumen, Zeitungen und Sportartikel verkauft werden.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Festsetzung der Sonn- und Feiertage für den Verkauf bestimmter Waren in Kur-, Ausflugs- und Erholungsorten im Landkreis Oberspreewald-Lausitz vom 06.03.2007 außer Kraft.

Senftenberg, 15.12.2014

Siegurd Heinze
Landrat

Beschluss Nr. 0072/2014
des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 11.12.2014

Der Kreistag des Landkreises Oberspreewald-Lausitz wählt gemäß § 41 BbgKVerf (Gremienwahl) in die Gesellschafterversammlung der Klinikum Niederlausitz GmbH

auf Vorschlag der Fraktion der CDU/FWB/FDP
auf Vorschlag der Fraktion der SPD
auf Vorschlag der Fraktion DIE LINKE.

Frau Roswitha Schier
Herr Werner Siegwart-Schippel
Herr Wolf-Peter Hannig

Klettwitz, 11.12.2014

Martina Gregor-Ness
Vorsitzende
des Kreistages

Beschluss Nr. 0073/2014
des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 11.12.2014

Der Kreistag des Landkreises Oberspreewald-Lausitz wählt gemäß § 41 BbgKVerf (Gremienwahl) in die Gesellschafterversammlung der Verkehrsgesellschaft Oberspreewald-Lausitz mbH

auf Vorschlag der Fraktion der CDU/FWB/FDP
auf Vorschlag der Fraktion der SPD
auf Vorschlag der Fraktion DIE LINKE.

Herr Matthias Kurth
Herr Peter Winzer
Frau Elke Löwe

Klettwitz, 11.12.2014

Martina Gregor-Ness
Vorsitzende
des Kreistages

Gemäß § 22 (3) der Hauptsatzung für den Landkreis Oberspreewald-Lausitz werden hiermit vorstehende Beschlüsse öffentlich bekannt gemacht.

Senftenberg, 18.12.2014

Siegurd Heinze
Landrat

Bekanntmachungen der unteren Denkmalschutzbehörde

Eintragung von Bodendenkmale in das Verzeichnis der Denkmale

Die untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Oberspreewald-Lausitz gibt gemäß § 3 Abs. 1 des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz - BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg vom 24. Mai 2004 (Gesetz- und Verordnungsblatt Teil I Nr. 9 vom 24. Mai 2004, S. 215 ff.) bekannt, dass die nachfolgend angeführten Bodendenkmale im Sinne von § 2 Abs. 1 und 2 Nr. 4 in die Denkmalliste des Landes Brandenburg eingetragen sind:

Lauchhammer; Fundplatz 3; 4/0 (4);

Dorfkern Bockwitz des deutschen Mittelalters und der Neuzeit;

Friedhof des deutschen Mittelalters und der Neuzeit;

Kirche des deutschen Mittelalters und der Neuzeit;

Steinkreuz des deutschen Mittelalters und der Neuzeit;

Bodendenkmalnummer 80289

Gemarkung Lauchhammer; Flur 14; Flurstücke 1; 2; 3; 4; 5; 6; 7; 8; 9; 12; 13; 14/2; 14/1; 15; 44/2; 49; 52; 53; 54; 56; 64; 65; 66; 67/2; 84; 85; 86; 90/2; 90/1; 91/2; 91/1; 92; 93; 95; 96/1; 97; 98; 99; 100; 101; 102; 103; 104; 105; 106; 107; 109; 111; 113; 114; 115; 118; 119; 120; 121/2; 121/1; 122; 123/1; 154; 155; 156; 157; 158; 159; 160; 161; 176; 177; 178; 179; 180; 181; 182; 183; 184; 185; 186; 187; 188; 189; 190; 191/2; 191/1; 192; 193; 194; 195; 196; 197; 198; 199; 200; 202; 203/2; 203/1; 204/2; 204/1; 205/2; 205/1; 207; 208/1; 209/2; 209/4; 209/3; 211/1; 212; 213; 214; 215; 216; 217; 219; 221; 222; 223; 224; 227; 228; 229; 230; 231; 233; 238; 240/1; 241; 242; 243; 245; 247; 248; 249; 250; 251; 252; 253; 254; 255; 256; 257; 259/3; 259/2; 260/4; 263/1; 263/2; 264; 265; 266; 267/1; 267/2; 268/1; 268/2; 269; 270; 271; 272; 273/2; 273/3; 273/1; 274; 275/3; 276/4; 277/4; 277/6; 278/1; 278/2; 278/3; 1296; 1297; 1298; 1301; 1318; 1321; 1332; 1365; 1411; 1412; 1413; 1445; 1480; 1483; 1484; 1485; 1491; 1492; 1493; 1494; 1496; 1497; 1517; 1518; 1520; 1528; 1543; 1554; 1559; 1582; 1583; 1584; 1585; 1586; 1587; 1588; 1589; 1590; 1594; 1595; 1596; 1597; 1601; 1602; 1621; 1622; 1624; 1625; 1670; 1671; 1678; 1679; 1680; 1681; 1682; 1684; 1687; 1688; 1689; 1690; 1691; 1692; 1693; 1694; 1695; 1696; 1697; 1698; 1699; 1700; 1701; 1703; 1712; 1713; 1714; 1717; 1718; 1719; 1720; 1721; 1723; 1724; 1725; 1730; 1735; 1740; 1747;

Der mittelalterliche Ortskern von Bockwitz (heute Lauchhammer-Mitte) ist ein Angerdorf; im Nordosten der Anlage befindet sich die Kirche. Seine urkundliche Ersterwähnung erfuhr das Dorf als „Buckwitz“ im Jahre 1267. Bodendenkmalpflegerische Dokumentationsmaßnahmen 1994, 2002, 2003 und 2005 erbrachten neben einigen mittelalterlichen Überresten vor allem frühneuzeitliche Befunde; Die Abgrenzung erfolgte auch aufgrund von historischen Kartenmaterial. An der Westseite des Angers befindet sich ein Steinkreuz aus Granit, Höhe ca. 1 m.

Der Schutz erstreckt sich auf die noch ungestört im Boden befindliche Denkmalsubstanz der noch sehr gut im Kartenbild ablesbaren mittelalterlich/frühneuzeitlichen Dorfanlage einschließlich des Friedhofes und des Untergrundes der Kirche. Schutzgut sind die unter der Erdoberfläche erhaltenen Reste und Spuren menschlicher Aktivitäten wie im Boden erhaltene gegenständliche Funde, Befunde und der zwischen ihnen bestehende Kontext. Die durch Veränderungen der Bodenstruktur entstandenen Befunde dokumentieren Veränderungen der Siedlungs- und Landschaftsstruktur bis zum gegenwärtigen Ist-Zustand. Der Schutz erstreckt sich auch auf das Steinkreuz, auf die noch ungestört im Boden befindlichen Teile des Steinkreuzes, auf Denkmalsubstanz, die im Zusammenhang mit seiner Errichtung steht, sowie auf die unmittelbare Umgebung des Steinkreuzes, soweit sie für sein Erscheinungsbild von Bedeutung ist. Schutzgut sind das Steinkreuz selbst sowie die unter der Erdoberfläche erhaltenen Reste und Spuren menschlicher Aktivitäten wie im Boden erhaltene gegenständliche Funde, Befunde und der zwischen ihnen bestehende Kontext.

Archäologische Quellen sind ein wichtiger Teil interdisziplinärer Untersuchungen zur Entstehung und Entwicklung der in seiner heutigen baulichen Gestalt überwiegend auf das 18. und 19. Jh. zurückgehende Dorfanlage. Sie sind unverzichtbar für die Erforschung der Baugeschichte der Kirche und der älteren Wohn- und Wirtschaftsbauten der einzelnen Hofparzellen. Die Analyse der Bestattungen des Kirchhofes ermöglicht Aussagen zu den Jenseitsvorstellungen und den Lebensbedingungen der Bevölkerung der vergangenen Jahrhunderte. Das Schutzobjekt ist darüber hinaus ein Zeugnis der mittelalterlich/frühzeitlichen Rechtsauffassung und Rechtsgeschichte in Brandenburg und stellt eine Quelle zu ihrer Erforschung dar. Das Bodendenkmal ist aus den vorgenannten Gründen von geschichtlicher, wissenschaftlicher und volkskundlicher Bedeutung.

Kleinkoschen; Fundplatz 2;
Dorfkern des deutschen Mittelalters und der Neuzeit;
Bodendenkmalnummer 80082

Gemarkung Kleinkoschen; Flur 1; Flurstücke 3; 6/1; 7; 9/5; 11/4; 12; 13/1; 19; 25/4; 31/2; 35; 36; 38; 40; 41/5; 52/4; 54/2; 337; 340; 341; 342; 343; 345; 409; 412; 413; 415; 416; 417; 438; 439; 440; 443; 444; 446; 447; 448; 452; 453; 462; 463; 464; 467; 468; 469; 477; 524; 526; 529; 530; 542; 543; 544; 548; 549; 550; 551; 552; 555; 561; 570; 575; 576; 577; 578; 579; 582; 594; 595; 596; 597; 598; 599; 602; 608; 609; 610; 615; 616;

Bei dem mittelalterlichen Ortskern von Kleinkoschen handelt es sich um ein Runddorf. Seine urkundliche Ersterwähnung erfuhr der Ort als "Cleine Koschen" im Jahre 1474.

Der Schutz erstreckt sich auf die im Boden befindliche Denkmalsubstanz der noch gut im Kartenbild ablesbaren mittelalterlich/frühneuzeitlichen Dorfanlage. Schutzgut sind die unter der Erdoberfläche erhaltenen Reste und Spuren menschlicher Aktivitäten wie im Boden erhaltene gegenständliche Funde, Befunde und der zwischen ihnen bestehende Kontext. Die durch Veränderungen der Bodenstruktur entstandenen Befunde dokumentieren Veränderungen der Siedlungs- und Landschaftsstruktur bis zum gegenwärtigen Ist-Zustand.

Archäologische Quellen sind ein wichtiger Teil interdisziplinärer Untersuchungen zur Entstehung und Entwicklung der in seiner heutigen baulichen Gestalt überwiegend auf das 18. Und 19. Jh. Zurückgehende Dorfanlage. Sie sind unverzichtbar für die Erforschung der älteren Wohn- und Wirtschaftsbauten der einzelnen Hofparzellen sowie der Lebensbedingungen der Bevölkerung der vergangenen Jahrhunderte. Das Bodendenkmal ist daher von geschichtlicher, wissenschaftlicher und volkskundlicher Bedeutung.

Woschkow; Fundplatz 6/0 (6);
Dorfkern des deutschen Mittelalters und der Neuzeit;
Bodendenkmalnummer 80208

Gemarkung Woschkow; Flur 1; Flurstücke 1; 2; 6; 7; 10; 11/2; 11/1; 12; 15; 18; 19/2; 19/1; 22/1; 22/3; 22/2; 23; 24/2; 24/6; 25; 26; 27; 28; 31; 32; 35; 36; 39; 40; 41; 42; 45/2; 45/1; 46; 53/3; 53/8; 53/6; 53/5; 55; 158/1; 159; 160; 213; 214/3; 215; 218/2; 219; 220/1; 228; 260; 261; 262; 263; 264; 269; 270; 274; 275; 278; 303; 304; 305; 311; 312; 313; 314; 316; 317; 318; 319; 320; 321; 418; 421; 434; 436; 450; 451; 452; 453; 454; 455; 456; 457;

Bei dem mittelalterlichen Ortskern von Woschkow handelt es sich um ein Straßen(anger)dorf. Seine urkundliche Ersterwähnung erfuhr der Ort als "Aschkow" im Jahre 1474. Das Schutzobjekt wurde anhand der Darstellung in historischen Karten abgegrenzt.

Der Schutz erstreckt sich auf die im Boden befindliche Denkmalsubstanz der noch sehr gut im Kartenbild ablesbaren mittelalterlich/frühneuzeitlichen Dorfanlage. Schutzgut sind die unter der Erdoberfläche erhaltenen Reste und Spuren menschlicher Aktivitäten wie im Boden erhaltene gegenständliche Funde, Befunde und der zwischen ihnen bestehende Kontext. Die durch Veränderungen der Bodenstruktur entstandenen Befunde dokumentieren Veränderungen der Siedlungs- und Landschaftsstruktur bis zum gegenwärtigen Ist-Zustand.

Archäologische Quellen sind ein wichtiger Teil interdisziplinärer Untersuchungen zur Entstehung und Entwicklung der in seiner heutigen baulichen Gestalt überwiegend auf das 18. Und 19. Jh. Zurückgehende Dorfanlage. Sie sind unverzichtbar für die Erforschung der älteren Wohn- und Wirtschaftsbauten der einzelnen Hofparzellen sowie der Lebensbedingungen der Bevölkerung der vergangenen Jahrhunderte. Das Bodendenkmal ist daher von geschichtlicher, wissenschaftlicher und volkskundlicher Bedeutung.

Begründung

Die o. g. Bodendenkmale wurden in den beiliegenden Flurkarten flächig abgegrenzt. Durch den dargestellten Schutzzumfang der Bodendenkmale liegen somit Gegenstände des Denkmalschutzes vor, wie er durch § 2 Abs. 2 Nr. 4 BbgDSchG definiert wird. Bodendenkmale sind bewegliche und unbewegliche Sachen, insbesondere Reste und Spuren von Gegenständen, Bauten und sonstigen Zeugnissen menschlichen, tierischen und pflanzlichen Lebens, die sich im Boden oder in Gewässern befinden oder befanden.

Aufgrund des gesetzlichen Schutzes haben die Verfügungsberechtigten die Bodendenkmale zu schützen, zu pflegen und zu erhalten (§ 7 Abs. 1 BbgDSchG) und so zu nutzen, dass ihre Erhaltung auf Dauer gewährleistet ist (§ 7 Abs. 2 BbgDSchG).

Maßnahmen an Bodendenkmalen oder in ihrer Umgebung, die die Substanz oder das Erscheinungsbild verändern oder beeinträchtigen, bedürfen gem. § 9 Abs. 1 BbgDSchG einer denkmalrechtlichen Erlaubnis. Dazu gehören insbesondere Ausschachtungen, der Abbruch bzw. die Errichtung/Neubau von Gebäuden, Tiefpflügen und die Pflanzung oder Rodung von Bäumen. Die Entdeckung von Bodendenkmalen ist anzeigepflichtig (§ 11 Abs. 1 und 2 BbgDSchG).

Zu widerhandlungen können gem. § 26 Abs. 4 BbgDSchG als Ordnungswidrigkeit mit Bußgeld geahndet werden.

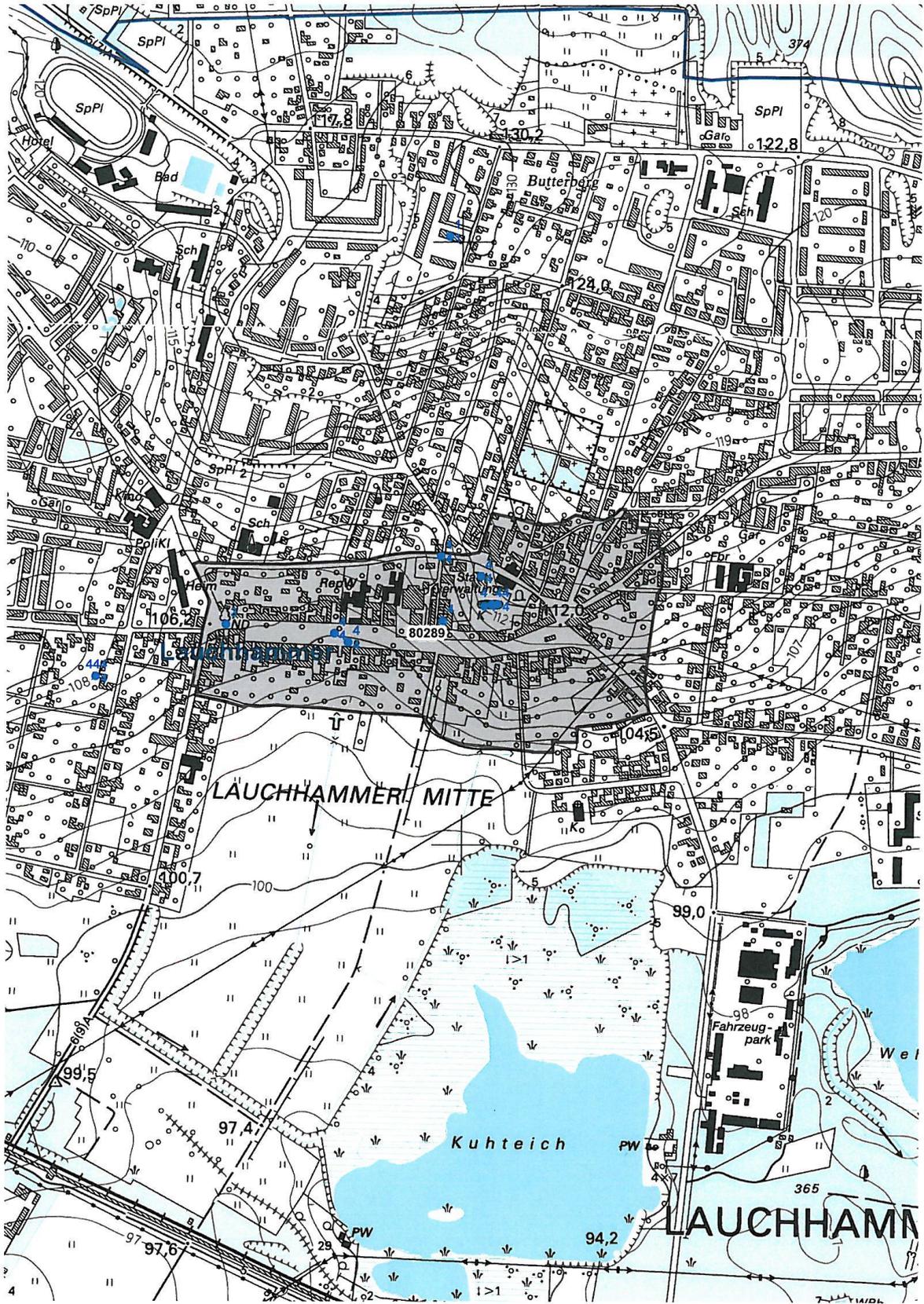
Diese Veröffentlichung dient nur der Information der betroffenen Verfügungsberechtigten über die Eintragung der Bodendenkmale. Die Denkmaleigenschaft des Bodendenkmals kann der betroffene Verfügungsberechtigte gemäß § 3 Abs. 6 BbgDSchG auf Antrag beim Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Wünsdorfer Platz 4 - 5, 15838 Zossen/OT Wünsdorf durch Verwaltungsakt feststellen lassen.

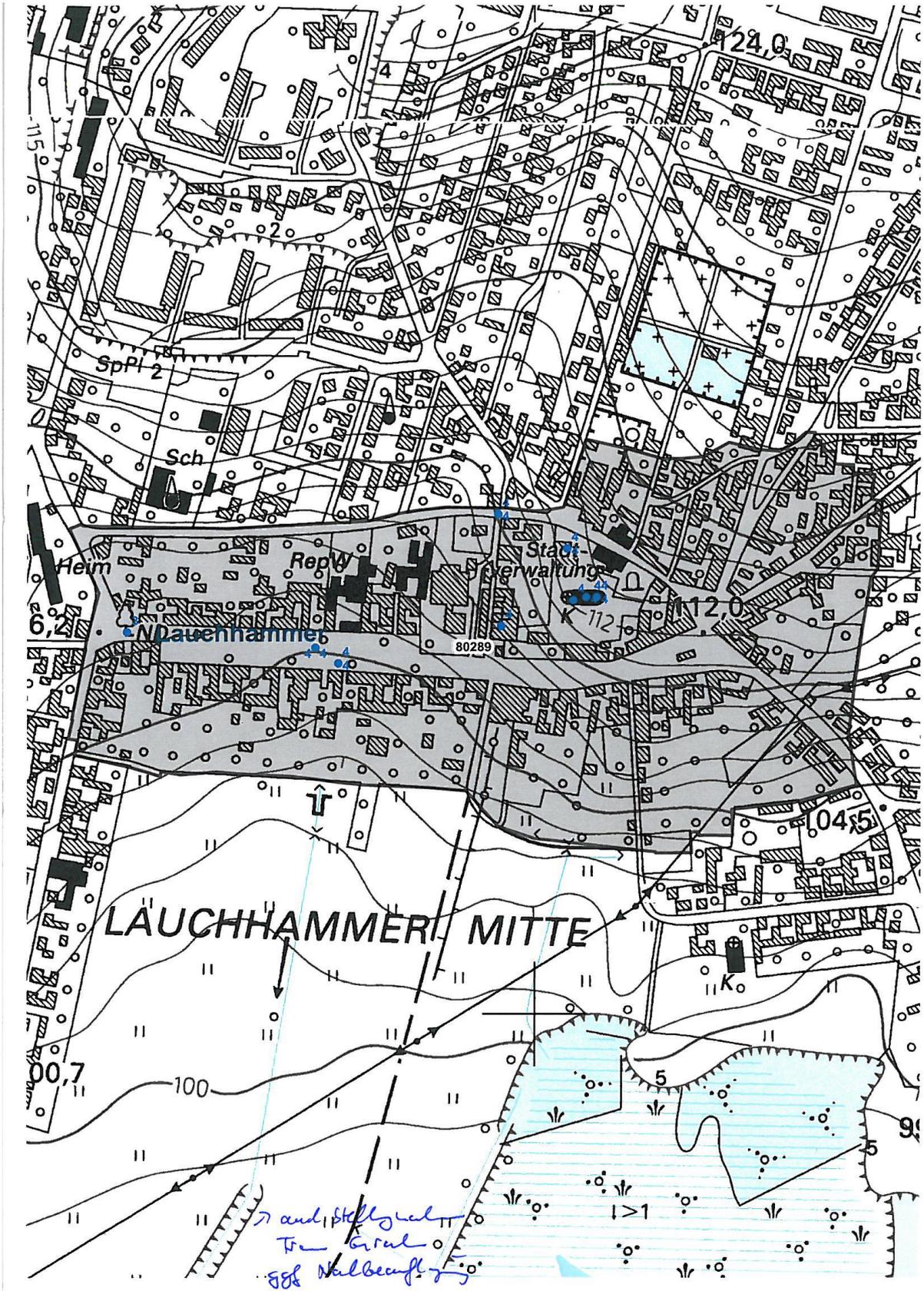
Die Denkmalliste des Landes Brandenburg gem. § 3 i. V. m. § 28 BbgDSchG, erstmals veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 3, S. 168 ff. vom 26.01.2005, zuletzt ergänzt mit der Bekanntmachung vom 27.01.2014, wurde veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 7 vom 19.02.2014. Eine aktuelle Fassung der Denkmalliste ist auf der Internetseite des BLDAM unter www.bldam.brandenburg.de eingestellt.

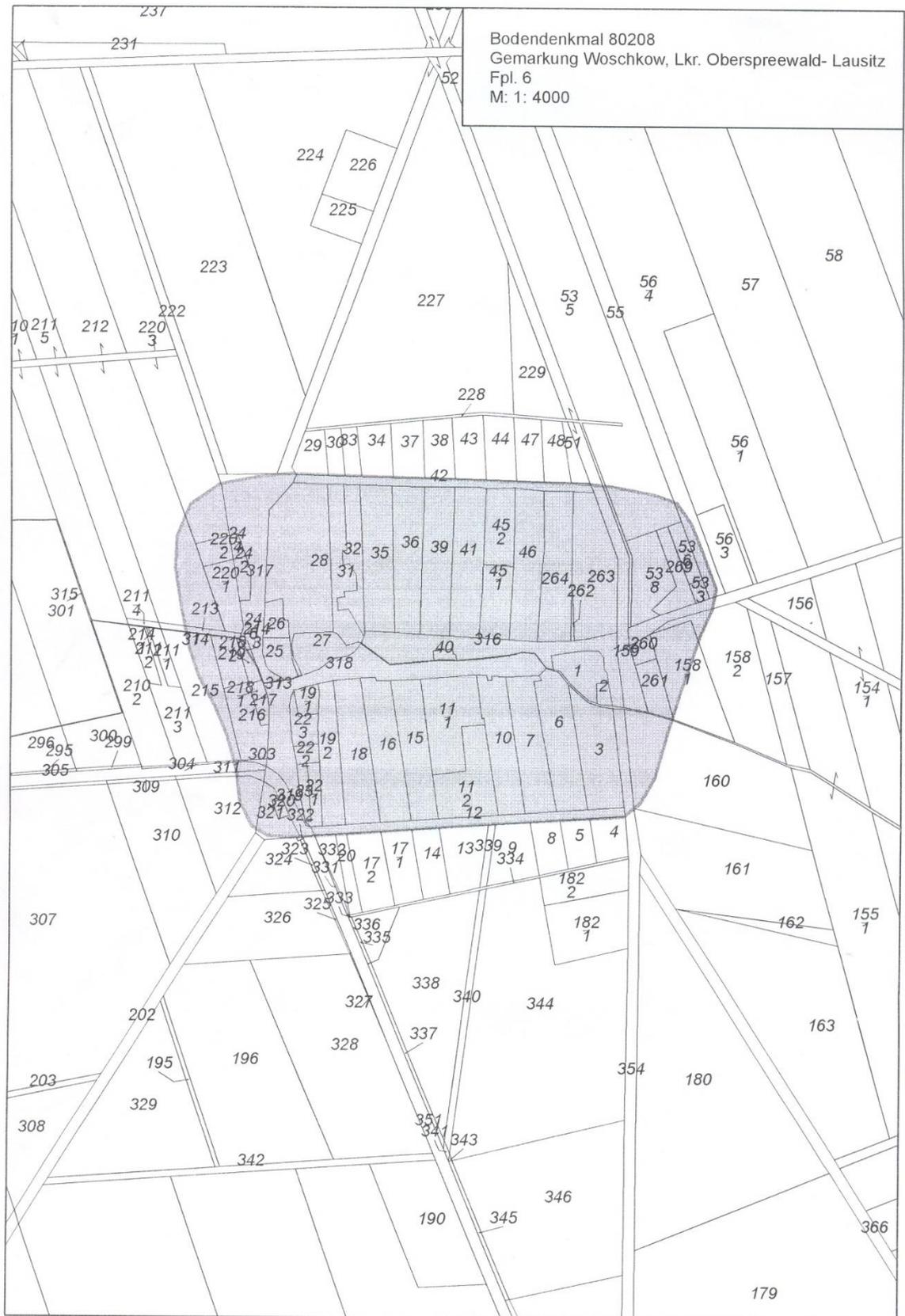
Für weitere Auskünfte steht Ihnen Frau Klatte von der unteren Denkmalschutzbehörde gern zur Verfügung (Tel. 03573 / 8701532).

Schüler
Amtsleiterin
Schulverwaltungs- und Kulturamt









Eintragung von Bodendenkmale in das Verzeichnis der Denkmale

Die untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Oberspreewald-Lausitz gibt gemäß § 3 Abs. 1 des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz - BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg vom 24. Mai 2004 (Gesetz- und Verordnungsblatt Teil I Nr. 9 vom 24. Mai 2004, S. 215 ff.) bekannt, dass die nachfolgend angeführten Bodendenkmale im Sinne von § 2 Abs. 1 und 2 Nr. 4 in die Denkmalliste des Landes Brandenburg eingetragen sind:

Sedlitz; Fundplatz 3;

Dorfkern des deutschen Mittelalters und der Neuzeit;

Bodendenkmalnummer 80186

Gemarkung Sedlitz; Flur 2; Flurstücke 1; 2/2; 2/1; 3; 4; 5/3; 5/4; 5/2; 7/11; 7/12; 7/8; 7/7; 7/6; 7/4; 8; 9; 15; 16; 18; 19/3; 19/2; 22/4; 22/2; 23/7; 23/4; 23/3; 23/1; 23/6; 23/5; 24/2; 24/3; 25; 26; 27; 28; 29; 30; 31; 33; 34; 36; 37; 38/1; 38/2; 39; 118; 119; 120; 121; 123; 126; 127; 128; 129/1; 130; 132/1; 145; 187/1; 188; 189/1; 192/1; 193/1; 197/1; 198/1; 199/1; 203/1; 204; 206; 208/1; 209/2; 209/1; 210/1; 212; 213; 214/2; 214/1; 215; 216; 223/1; 224/4; 224/3; 225/1; 226/2; 226/1; 227/2; 228/1; 228/2; 229; 230; 231/2; 231/1; 235/3; 236; 237; 238; 239/2; 239/1; 240/5; 240/4; 240/2; 240/6; 241/4; 241/3; 241/5; 244/2; 244/4; 244/3; 245; 246; 248/1; 249/1; 583; 584; 677; 678; 679; 681; 682; 699; 700; 734; 735; 746; 747; 772; 773; 786; 787; 788; 789; 790; 809; 810; 811; 815; 832; 833; 834; 835; 836; 837; 838; 839; 840; 841; 842; 851 und 852

Bei dem mittelalterlichen Ortskern von Sedlitz handelt es sich ursprünglich um ein Sackgassendorf, das später erweitert wurde. Seine urkundliche Ersterwähnung erfuhr der Ort 1449.

Der Schutz erstreckt sich auf die im Boden befindliche Denkmalsubstanz der noch sehr gut im Kartenbild ablesbaren mittelalterlich/frühzeitlichen Dorfanlage. Schutzgut sind die unter der Erdoberfläche erhaltenen Reste und Spuren menschlicher Aktivität wie im Boden erhaltene gegenständliche Funde, Befunde und der zwischen ihnen bestehende Kontext. Die durch Veränderungen der Bodenstruktur entstandenen Befunde dokumentieren Veränderungen der Siedlungs- und Landschaftsstruktur bis zum gegenwärtigen Ist-Zustand.

Archäologische Quellen sind wichtiger Teil interdisziplinärer Untersuchungen zur Entstehung und Entwicklung der in seiner heutigen baulichen Gestalt überwiegend auf das 18. und 19. Jh. zurückgehenden Dorfanlage. Sie sind unverzichtbar für die Erforschung der älteren Wohn- und Wirtschaftsbauten der einzelnen Hofparzellen sowie der Lebensbedingungen der Bevölkerung der vergangenen Jahrhunderte. Das Bodendenkmal ist daher von geschichtlicher, wissenschaftlicher und volkskundlicher Bedeutung.

Brieske; Fundplatz 3/0 (3);
Dorfkern des deutschen Mittelalters und der Neuzeit;
Bodendenkmalnummer 80217

Gemarkung Brieske; Flur 1; Flurstücke 64; 65; 66/1; 67/4; 67/3; 68; 71; 72; 73/1; 73/2; 74; 75; 76; 80/1; 83; 84; 85; 86; 87; 88; 101; 102; 104/2; 104/1; 105/3; 110; 111; 113; 114; 115/1;
116; 123; 124; 125; 126; 224; 240; 242; 243; 246; 254; 255; 290; 291; 293; 298; 299; 301; 302; 305; 312; 314; 317; 318; 351; 352; 353; 354; 355; 356; 357; 358; 359; 360; 370; 371; 372 und 373

Bei dem mittelalterlichen Ortskern von Brieske handelt es sich um eine Zeile, die später eine Erweiterung erfuhr. Die urkundliche Ersterwähnung des Ortes erfolgte als „Brehisk“ im Jahr 1448.

Der Schutz erstreckt sich auf die im Boden befindliche Denkmalsubstanz der noch sehr gut im Kartenbild ablesbaren mittelalterlich/frühzeitlichen Dorfanlage. Schutzgut sind die unter der Erdoberfläche erhaltenen Reste und Spuren menschlicher Aktivität wie im Boden erhaltene gegenständliche Funde, Befunde und der zwischen ihnen bestehende Kontext. Die durch Veränderungen der Bodenstruktur entstandenen Befunde dokumentieren Veränderungen der Siedlungs- und Landschaftsstruktur bis zum gegenwärtigem Ist- Zustand.

Archäologische Quellen sind wichtiger Teil interdisziplinärer Untersuchungen zur Entstehung und Entwicklung der in seiner heutigen baulichen Gestalt überwiegend auf das 18. und 19. Jh. zurückgehenden Dorfanlage. Sie sind unverzichtbar für die Erforschung der älteren Wohn- und Wirtschaftsbauten der einzelnen Hofparzellen sowie der Lebensbedingungen der Bevölkerung der vergangenen Jahrhunderte. Das Bodendenkmal ist daher von geschichtlicher, wissenschaftlicher und volkskundlicher Bedeutung.

Hosena; Fundplatz1; 2; 3/0 (3);
Dorfkern des deutschen Mittelalters und der Neuzeit;
Steinkreuz des deutschen Mittelalters und der Neuzeit;
Bodendenkmalnummer 80286

Gemarkung Hosena; Flur 1; Flurstücke 136; 137; 138; 140; 141; 142; 143; 145/1; 146/4; 147/2; 148; 149; 150; 169; 379; 412; 415; 419; 434; 436; 440; 468; 469 und 473;

Gemarkung Hosena; Flur 2; Flurstücke 203/3; 203/4; 208 und 489;

Gemarkung Hosena; Flur 4; Flurstücke 94; 95; 96; 97; 98/3; 98/2; 98/1; 99/2; 99/1; 100; 102; 103/3; 103/1; 106/5; 106/1; 108; 109; 110; 111/1; 112/2; 112/1; 113/4; 113/3; 113/2; 113/1; 115; 116/2; 116/1; 117/1; 117/2; 118/6; 118/4; 119/4; 119/3; 119/1; 120; 122; 123; 208/3; 215; 217; 218; 219; 221; 222; 223; 224; 226; 227; 234/5; 234/3; 234/2; 235; 236; 237/2; 241/2; 243; 244; 245/2; 246; 247; 248; 249; 250/2; 250/1; 251; 252/2; 252/1; 253/1; 253/5; 253/2; 253/4; 602; 623; 624; 625; 626; 627; 628; 630; 631; 640; 641; 643; 649; 650; 685; 686; 700; 701; 702; 725; 729; 730; 732; 733; 734; 735; 737; 738; 739; 740; 741; 742; 743; 744; 745; 746; 747; 748; 749; 750; 751; 752; 754; 755; 756; 757; 758; 759; 760; 761; 762; 763; 764; 765; 766; 767; 768; 769; 834; 835; 836; 837; 838; 839; 843; 844; 845; 846; 847; 857 und 858

Bei dem mittelalterlichen Ortskern von Hosena handelte es sich ursprünglich um ein Straßendorf, das später eine Erweiterung erfuhr. Die urkundliche Ersterwähnung des Ortes erfolgte als "Hosen" im Jahre 1420. Im Ort befindet sich ein Steinkreuz aus Granit, Höhe ca. 1 m, Standort: am Nordende des Platzes der Jugend. Die Abgrenzung erfolgt aufgrund von historischem Kartenmaterial.

Der Schutz erstreckt sich auf die noch ungestört im Boden befindliche Denkmalsubstanz der noch gut im Kartenbild ablesbaren mittelalterlich/frühneuzeitlichen Dorfanlage. Der Schutz erstreckt sich auch auf das Steinkreuz, auf die noch ungestört im Boden befindlichen Teile des Steinkreuzes, auf Denkmalsubstanz, die im Zusammenhang mit seiner Errichtung steht, sowie auf die unmittelbare Umgebung des Steinkreuzes, soweit sie für sein Erscheinungsbild von Bedeutung ist. Schutzgut sind die unter der Erdoberfläche erhaltenen Reste und Spuren menschlicher Aktivitäten wie im Boden erhaltene gegenständliche Funde, Befunde und der zwischen ihnen bestehende Kontext. Die durch Veränderungen der Bodenstruktur entstandenen Befunde dokumentieren Veränderungen der Siedlungs- und Landschaftsstruktur bis zum gegenwärtigen Ist-Zustand.

Archäologische Quellen sind wichtiger Teil interdisziplinärer Untersuchungen zur Entstehung und Entwicklung der in seiner heutigen baulichen Gestalt überwiegend auf das 18. und 19. Jh. zurückgehenden Dorfanlage. Sie sind unverzichtbar für die Erforschung der älteren Wohn- und Wirtschaftsbauten der einzelnen Hofparzellen sowie der Lebensbedingungen der Bevölkerung der vergangenen Jahrhunderte. Das Bodendenkmal ist auch ein Zeugnis der mittelalterlich/frühneuzeitlichen Rechtsauffassung und Rechtsgeschichte in Brandenburg und stellt eine Quelle zu ihrer Erforschung dar. Das Schutzobjekt ist aus den vorgenannten Gründen von geschichtlicher, wissenschaftlicher und volkskundlicher Bedeutung.

Begründung

Die o. g. Bodendenkmale wurden in den beiliegenden Flurkarten flächig abgegrenzt. Durch den dargestellten Schutzzumfang der Bodendenkmale liegen somit Gegenstände des Denkmalschutzes vor, wie er durch § 2 Abs. 2 Nr. 4 BbgDSchG definiert wird. Bodendenkmale sind bewegliche und unbewegliche Sachen, insbesondere Reste und Spuren von Gegenständen, Bauten und sonstigen Zeugnissen menschlichen, tierischen und pflanzlichen Lebens, die sich im Boden oder in Gewässern befinden oder befanden.

Aufgrund des gesetzlichen Schutzes haben die Verfügungsberechtigten die Bodendenkmale zu schützen, zu pflegen und zu erhalten (§ 7 Abs. 1 BbgDSchG) und so zu nutzen, dass ihre Erhaltung auf Dauer gewährleistet ist (§ 7 Abs. 2 BbgDSchG).

Maßnahmen an Bodendenkmalen oder in ihrer Umgebung, die die Substanz oder das Erscheinungsbild verändern oder beeinträchtigen, bedürfen gem. § 9 Abs. 1 BbgDSchG einer denkmalrechtlichen Erlaubnis. Dazu gehören insbesondere Ausschachtungen, der Abbruch bzw. die Errichtung/Neubau von Gebäuden, Tiefpflügen und die Pflanzung oder Rodung von Bäumen.

Die Entdeckung von Bodendenkmalen ist anzeigepflichtig (§ 11 Abs. 1 und 2 BbgDSchG).

Zu widerhandlungen können gem. § 26 Abs. 4 BbgDSchG als Ordnungswidrigkeit mit Bußgeld geahndet werden.

Diese Veröffentlichung dient nur der Information der betroffenen Verfügungsberechtigten über die Eintragung der Bodendenkmale. Die Denkmaleigenschaft des Bodendenkmals kann der betroffene Verfügungsberechtigte gemäß § 3 Abs. 6 BbgDSchG auf Antrag beim Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Wünsdorfer Platz 4 - 5, 15838 Zossen/OT Wünsdorf durch Verwaltungsakt feststellen lassen.

Die Denkmalliste des Landes Brandenburg gem. § 3 i. V. m. § 28 BbgDSchG, erstmals veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 3, S. 168 ff. vom 26.01.2005, zuletzt ergänzt mit der Bekanntmachung vom 27.01.2014, wurde veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 7 vom 19.02.2014. Eine aktuelle Fassung der Denkmalliste ist auf der Internetseite des BLDAM unter www.bldam.brandenburg.de eingestellt.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen Frau Klatte von der unteren Denkmalschutzbehörde gern zur Verfügung (Tel. 03573 / 8701532).

Schüler
Amtsleiterin
Schulverwaltungs- und Kulturamt

Auslegungsverfahren zur Festsetzung des Überschwemmungsgebiets der Schwarzen Elster

Bekanntmachung des Ministeriums für ländliche Entwicklung, Umwelt und
Landwirtschaft des Landes Brandenburg
vom 1. Dezember 2014

Das Überschwemmungsgebiet der Schwarzen Elster soll gemäß § 100 Abs. 2 Satz 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes in Verbindung mit § 76 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes festgesetzt werden. Das Überschwemmungsgebiet soll die Gebiete umfassen, die bei einem hundertjährlichen Hochwasserereignis der Schwarzen Elster und deren Zuflüsse überschwemmt oder durchflossen werden.

Das geplante Überschwemmungsgebiet liegt im Gebiet der Städte Bad Liebenwerda, Falkenberg/Elster, Elsterwerda, Herzberg, Lauchhammer, Ortrand, Schönwalde, Schwarzheide, Senftenberg und Uebigau-Wahrenbrück sowie der Gemeinden Frauendorf, Gröden, Großmehlen, Großthiemig, Hermsdorf, Hirschfeld, Hohenleipisch, Kremitzau, Kroppen, Lindenau, Merzdorf, Plessa, Röderland, Ruhland, Schilda, Schipkau, Schraden, Schwarzbach und Tettau / Oberlausitz.

Im Folgenden werden die von dem geplanten Überschwemmungsgebiet betroffenen Flure mit Name der Gemarkung und Flurnummer aufgeführt.

Arnsdorf: 1, 5, Arnsnesta: 1, 2, 3, Bönitz: 3, 4, Bad Liebenwerda: 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, Bahnsdorf: 5, 6, 7, Beiersdorf: 1, 2, 3, 4, Bernsdorf: 1, 2, 3, 4, 5, Beutersitz: 1, 3, 4, 5, Biehlen: 1, 3, Bomsdorf: 1, Borken: 1, 2, 3, 4, Brandis: 5, Brieske: 1, 2, 4, Burkersdorf: 1, 2, Dobra: 3, 4, 6, Dreska: 3, Dubro: 6, Elsterwerda: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, Falkenberg: 6, 12, 13, 14, 15, 16, 17, Frauendorf: 1, 9, 13, Frauenhorst: 1, 2, 3, 4, Frauwalde: 1, 2, 3, 4, 5, Friedersdorf: 1, 2, 3, Friedrichsluga: 1, 2, Gröden: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 21, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, Großmehlen: 1, 2, 3, 4, Großkoschen: 1, Großrössen: 2, 3, 4, 5, Großthiemig: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 14, 15, Gräfendorf: 3, 4, Haida: 1, 3, Herzberg: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, Hirschfeld: 1, 2, 3, 4, 5, 7, 10, 11, 21, 22, 23, 24, Jeßnigk: 1, 7, Kahla: 2, 3, 4, 5, 6, 7, Kauxdorf: 1, Kleinkmehlen: 1, Kleinkoschen: 1, 2, Kleinrössen: 1, Kroppen: 3, 4, 8, 9, 12, 13, Langennaundorf: 1, 2, 4, Lauchhammer: 9, 10, 11, 12, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 27, 28, Lausitz: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, Lindenau: 1, 3, 4, 5, 6, 7, Möglitz: 2, München: 1, Maasdorf: 1, 2, 4, 5, Mahdel: 1, Marxdorf: 1, Merzdorf: 1, 2, 6, Neudeck: 1, Neunaundorf: 1, 2, 3, Niemtsch: 3, Ortrand: 1, 2, 3, Oschätzchen: 2, 5, Plessa: 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, Polzen: 2, 5, Präsen: 1, 2, 3, 4, Prieschka: 1, 2, 3, 4, 5, Redlin: 1, Reichenhain: 2, 3, Ruhland: 1, 2, 3, 4, 5, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, Saathain: 1, 2, 3, 4, Schmerkendorf: 1, 2, 3, 6, Schraden: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 12, 13, Schwarzbach: 2, 3, Schwarzheide: 1, 4, 5, 7, 8, Senftenberg: 10, 11, 12, 19, 22, 23, Stolzenhain: 2, 3, 4, 6, Tettau: 1, 2, 4, Uebigau: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, Würdenhain: 1, 2, 3, 4, Wahrenbrück: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, Wainsdorf: 3, Wiederau: 4, 5, 6, Winkel: 1, 2, Zeischa: 1, 2, 3, Zinsdorf: 1, 2, 3, 4, Zobersdorf: 1, 2, 3, 4

In dem geplanten Überschwemmungsgebiet werden die besonderen Schutzvorschriften gemäß § 78 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes gelten, sodass bestimmte Handlungen verboten bzw. nur beschränkt zulässig sind.

Die Festsetzung erfolgt durch eine öffentliche Bekanntmachung der Karten, in denen das Überschwemmungsgebiet dargestellt ist. Die hier abgebildete Karte dient lediglich der Übersicht. Die Festsetzung erfolgt mit Karten im Maßstab 1:2.500 auf der Grundlage des Liegenschaftskatasters. Entwürfe dieser Karten werden

vom 05. Januar 2015
bis einschließlich 06. Februar 2015

bei den folgenden unteren Wasserbehörden, Städten, Ämtern und Gemeinden zur Einsicht öffentlich ausgelegt. Eine Einsichtnahme ist während der Dienststunden oder ggf. nach Terminvereinbarung unter der angegebenen Telefonnummer möglich:

| Behörde | Auslegungsort | Öffnungszeiten | Telefon |
|--|--|--|------------------------------|
| Untere Wasserbehörde des Landkreises Elbe-Elster | 01916 Herzberg Nordpromenade 4a Büroraum (nachfragen) | Di 8 ⁰⁰ - 17 ⁰⁰ Do 8 ⁰⁰ - 16 ⁰⁰ | 03535/469327 03535/469332 |
| Untere Wasserbehörde des Landkreises Oberspreewald-Lausitz | 03205 Calau Joachim-Gottschalk-Str. 36 Raum 2.12 | Di 9 ⁰⁰ - 12 ⁰⁰ und 13 ⁰⁰ - 18 ⁰⁰ Do 9 ⁰⁰ - 12 ⁰⁰ und 13 ⁰⁰ - 17 ⁰⁰ | 03541/8703423 |
| Stadt Bad Liebenwerda | 04924 Bad Liebenwerda Am Markt 1 Büroraum (nachfragen) | Mo 8 ⁰⁰ - 16 ⁰⁰ Di 8 ⁰⁰ - 18 ⁰⁰ Do 8 ⁰⁰ - 18 ⁰⁰ Fr 8 ⁰⁰ - 13 ⁰⁰ | 035341/155412 |
| Stadt Falkenberg/Elster | 04895 Falkenberg/Elster Heinrich-Zille-Str. 9a Haupt-/Rechts-/Ordnungsamt Büroraum (nachfragen) | Di 9 ⁰⁰ -12 ⁰⁰ und 13 ⁰⁰ - 18 ⁰⁰ Do 9 ⁰⁰ -12 ⁰⁰ und 13 ⁰⁰ - 15 ⁰⁰ Fr 9 ⁰⁰ - 12 ⁰⁰ | 035365/4133 |
| Stadt Elsterwerda | 04910 Elsterwerda Hauptstraße 12 Beratungsraum 211 | Mo - Fr 09 ⁰⁰ - 12 ⁰⁰ Di 14 ⁰⁰ - 18 ⁰⁰ Do 13 ³⁰ - 17 ⁰⁰ | 03533/65345 |
| Stadt Herzberg | 04916 Herzberg Uferstraße 6 Bauamt, Raum 2.10 | Mo 9 ⁰⁰ - 11 ³⁰ Di 9 ⁰⁰ - 11 ³⁰ und 13 ⁰⁰ - 17 ³⁰ Do 9 ⁰⁰ - 11 ³⁰ und 13 ⁰⁰ - 15 ³⁰ Fr 9 ⁰⁰ - 10 ⁰⁰ | 03535/482402 |
| Stadt Lauchhammer | 01979 Lauchhammer Liebenwerdaer Str. 69 Zimmer 251 | Di 9 ⁰⁰ - 12 ⁰⁰ und 13 ⁰⁰ - 18 ⁰⁰ Do 9 ⁰⁰ - 12 ⁰⁰ und 13 ⁰⁰ - 16 ⁰⁰ Fr 9 ⁰⁰ - 11 ⁰⁰ | 03574/488403 |
| Stadt Schönewalde | 04916 Schönewalde Am Markt 48 Bauamt Büroraum (nachfragen) | Di 9 ⁰⁰ -17 ³⁰ Do 9 ⁰⁰ -16 ⁰⁰ Fr 9 ⁰⁰ -11 ³⁰ | 035362/74330 |
| | | | |

| Behörde | Auslegungsort | Öffnungszeiten | Telefon |
|-------------------------------|--|--|------------------------------|
| Stadt Schwarzheide | 01987 Schwarzheide Ruhlander Str. 102 Bürgersaal | Mo 9 ⁰⁰ - 12 ⁰⁰ und 13 ⁰⁰ - 15 ⁰⁰ Di 9 ⁰⁰ - 12 ⁰⁰ und 13 ⁰⁰ - 18 ⁰⁰ Do 9 ⁰⁰ - 12 ⁰⁰ und 13 ⁰⁰ -16 ⁰⁰ Fr 9 ⁰⁰ - 12 ⁰⁰ | 035752/85500 035752/85503 |
| Stadt Senftenberg | 01968 Senftenberg Markt 19 Sekr. Geschäftsbe- reich II | Mo 8 ⁰⁰ -12 ⁰⁰ und 13 ⁰⁰ - 16 ⁰⁰ Di 8 ⁰⁰ - 12 ⁰⁰ und 13 ⁰⁰ - 18 ⁰⁰ | 03573/701331 |
| Stadt Uebigau- Wahrenbrück | 04938 Uebigau Markt 11 Versammlungsraum | Mo und Do 8 ⁰⁰ - 16 ⁰⁰ Di 8 ⁰⁰ - 18 ⁰⁰ Fr 8 ⁰⁰ - 12 ⁰⁰ | 035365/89133 |
| Amt Elsterland | 03253 Schönborn Kindergartenstr. 2a EG Zi 2 (Beratungsraum) | Mo 8 ³⁰ - 12 ⁰⁰ Di 8 ³⁰ - 12 ⁰⁰ und 13 ⁰⁰ - 18 ⁰⁰ Do 8 ³⁰ -12 ⁰⁰ und 13 ⁰⁰ - 16 ⁰⁰ Fr 8 ³⁰ - 13 ⁰⁰ | 035326/98181 |
| Amt Ortrand | 01990 Ortrand Altmarkt 1 Bauamt Zimmer 18/19 | Mo 9 ⁰⁰ - 11 ³⁰ Di 9 ⁰⁰ - 11 ³⁰ und 13 ⁰⁰ - 17 ³⁰ Do 13 ⁰⁰ - 15 ³⁰ | 035755/605326 |
| Amt Plessa | 04928 Plessa Steinweg 6 Bauamt Büroraum (nachfragen) | Mo, Di, Do, Fr 8 ³⁰ - 12 ⁰⁰ Di 14 ⁰⁰ - 16 ⁰⁰ Do 14 ⁰⁰ - 18 ⁰⁰ | 03533/4806 30 |
| Amt Ruhland | 01945 Ruhland Rudolf-Breitscheid- Str. 4 Mittletage - Foyer | Di 9 ⁰⁰ - 11 ³⁰ und 13 ⁰⁰ - 18 ⁰⁰ Do 9 ⁰⁰ - 11 ³⁰ und 13 ⁰⁰ - 15 ⁰⁰ | 035752/3755 |
| Amt Schlieben | 04936 Schlieben Herzberger Str. 7 Büroraum (nachfragen) | Mo, Mi, Do 8 ⁰⁰ - 16 ⁰⁰ Di 8 ⁰⁰ - 18 ⁰⁰ Fr 8 ⁰⁰ -12 ⁰⁰ | 035361/3560 |
| Amt Schradenland | 04932 Gröden Großenhainer Str. 25 Versammlungsraum | Di 9 ⁰⁰ - 12 ⁰⁰ und 13 ⁰⁰ -18 ⁰⁰ Do 9 ⁰⁰ - 12 ⁰⁰ und 13 ⁰⁰ - 15 ³⁰ Fr 9 ⁰⁰ - 12 ⁰⁰ | 035343 / 762 26 |
| Gemeinde Röderland | 04932 Röderland Kotschkaer Weg 1b Büroraum (nachfragen) | Mo 9 ⁰⁰ - 11 ⁰⁰ Di 9 ⁰⁰ - 11 ⁰⁰ und 13 ⁰⁰ - 17 ⁰⁰ Do 13 ⁰⁰ - 15 ⁰⁰ Fr 9 ⁰⁰ - 11 ⁰⁰ | 03533/48380 |
| Gemeinde Schipkau | 01998 Schipkau Schulstraße 4 Bauamt, Zimmer 10 | Mo, Mi 7 ³⁰ - 14 ⁰⁰ Di 7 ³⁰ - 17 ³⁰ Do 7 ³⁰ - 16 ⁰⁰ Fr 7 ³⁰ -1 1 ⁰⁰ | 035754/36021 |

Vom 07. Februar 2015
bis einschließlich 23. Februar 2015

kann bei den unteren Wasserbehörden der Landkreise Elbe-Elster (04916 Herzberg (Elster), Nordpromenade 4a) und Oberspreewald-Lausitz (01956 Senftenberg, Postfach 10 00 64) schriftlich zu den Kartenentwürfen Stellung genommen werden. Die in

der Stellungnahme vorgebrachten Bedenken und Anregungen sollen den Namen und die genaue Anschrift der Person enthalten. Bedenken und Anregungen, die sich auf Grundstücke beziehen, sollen Gemarkung, Flur und Flurstück der betroffenen Fläche enthalten.

